

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 3462/2023			
Übergabe der Zuständigkeit auf dem Gebiet des Waffengesetzes an den Landkreis Osnabrück				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Ordnung und Soziales	15.06.2023	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	05.07.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	05.07.2023	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt bei Bedarf mit dem Landkreis Osnabrück eine Zweckvereinbarung über die vorzeitige Übergabe der Zuständigkeit auf dem Gebiet des Waffengesetzes (WaffG) gem. der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeit auf dem Gebiet des Waffenrechts vom 04.03.2023 zu schließen.

Sachverhalt:

Mit der im Beschlussvorschlag genannten Verordnung vom 04.03.2023 überträgt das Land zum 01.01.2024 die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Waffengesetzes von den selbständigen Kommunen Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück, Stadt Bramsche, Gemeinde Wallenhorst, Stadt Georgsmarienhütte und der Stadt Melle auf den Landkreis Osnabrück. Mit dem Übergang wird der Landkreis für weitere rd. 3.200 Waffenbesitzer, 1.445 Besitzer kleiner Waffenscheine und 64 Schießstätten zuständig. Dies bedeutet für den Landkreis Osnabrück mehr als eine Verdopplung des aktuellen Bestandes.

Da der Landkreis Osnabrück landesweit mit am stärksten betroffen ist (Verdopplung der Fallzahl) wird der Übergang nicht stichtagsgenau erfolgen können. Auf Empfehlung des Innenministeriums vom 21.03.23 und in Absprachen mit den abgebenden Kommunen, wird der Übergang schrittweise erfolgen. Hierzu sind aber noch detailliertere Planungen erforderlich. Das betrifft einerseits die Digitalisierung des Aktenbestandes, andererseits die Übernahme der Daten aus dem jeweiligen Fachprogramm und die Umstellung der Zuständigkeit im Nationalen Waffenregister.

Aufgrund der getroffenen Regelung ist eine Zuständigkeit der selbständigen Kommunen ab dem 01.01.24 nicht mehr gegeben und kann auch nicht durch interkommunale Regelungen vereinbart werden.

Die Übertragung der Daten von den Kommunen in das Fachverfahren des Landkreises erfordert umfangreiche Tests vor der finalen Datenmigration. Die Datenbestände der einzelnen Kommunen sind in Testkonvertierungen einzeln zu

überprüfen und ggf. händisch an die Zieldatenbank des Landkreises anzupassen. Die Datenkonvertierung und finale Migration muss von der Firma Condition (Softwarehersteller) eng begleitet werden. Beim Softwarehersteller sind keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden, diese Aufgaben zum Stichtag des Aufgabenübergangs für alle 52 abgebenden selbständigen Kommunen und 47 aufnehmenden Landkreise bzw. kreisfreien Städte in Niedersachsen parallel durchzuführen.

Mit der Firma Condition wurde daher folgende Vorgehensweise vereinbart:

Die Daten der bislang selbständigen Waffenbehörden Bramsche, Wallenhorst und Melle (Cluster 1) werden am 19.06.23 in eine erste Testkonvertierung und die Daten der Waffenbehörden Artland, Bersenbrück und Georgsmarienhütte (Cluster 2) am 10.07.23 migriert. Hieran schließt sich ein umfangreicher Testzyklus gemeinsam mit den Kommunen an. Die Quelldaten der Kommunen sind entsprechend anzupassen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Am 14.08.23/28.08.2023 findet für die jeweiligen Datencluster eine zweite Datenkonvertierung in die Testumgebung statt, um die Fehlerbeseitigung zu kontrollieren und die Daten noch einmal zu testen. Sofern die Tests erfolgreich verlaufen, findet die erste Echtmigration am 11.10.23 und die zweite am 22.11.23 statt.

Die Übergabe der Aktenbestände in digitaler Form oder als Papierakten muss noch gesondert vereinbart werden.

Die Übergabe der Daten nach dem 31.12.2023 ist durch die Verordnung nicht vorgesehen und aufgrund der für die Durchführung des Waffenrechts erforderlichen Sorgfalt nicht verantwortbar. Daten, die zum 01.01.24 nicht migriert werden können, müssen je Kommune in einer jeweils gesonderten Datenbankumgebung bereitgestellt werden, was EDV-technisch einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellt.

Der mit der Firma Condition vorläufig vereinbarte Zeitplan kann nur bedingt verändert werden, da jede Verschiebung die niedersachsenweite Gesamtplanung zur Datenmigration verändert.

Gem. § 1 Abs.1 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) können Aufgaben auf eine andere Kommune übertragen werden, wenn die Aufgabe den Beteiligten obliegt. Da sowohl die selbständigen Kommunen als auch der Landkreis bis zum 31.12.2023 für die Aufgabe nach dem WaffG zuständig sind, besteht die Möglichkeit, eine bis zum 31.12.2023 befristete Zweckvereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag für den vorgezogenen Aufgabenübergang zu vereinbaren.

Inhaltlich regelt die Zweckvereinbarung den vorzeitigen Zuständigkeitsübergang für einen befristeten Zeitraum und den Kostenausgleich zwischen den Beteiligten. Grundlage für den Kostenausgleich sind die im Vereinbarungszeitraum einzunehmenden Gebühren und der anteilige Zuweisungsbetrag im Rahmen des niedersächsischen Finanzausgleichs.

Der Landkreis Osnabrück wird die Landrätin voraussichtlich in der Kreistagssitzung

2. Klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkung

Nein

Ja

Begründung:

3. gleichstellungspolitische Auswirkung

Nein

Ja

Begründung:

Beteiligte Stellen:

gez. M. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. A. Schulte
Fachdienstleiter IV